

in den besten Jahren stehend, und trotz eines einträglichen Berufs seit langem die Zinsen seines Kapitals aufgebraucht habe, letzteres selbst herausverlangt und hätte es schon lange verbraucht, wenn er es bekommen hätte. Während der Zeit, wo er im Auditoriumshotel in Chicago eine einträgliche Stelle innehatte, habe er von seinem Vormund in zweifachen Malen 600 Fr. bezogen; weitere 600 Fr. bezog er in der Zeit vom November 1894 bis August 1895, während er in Basel als Brückengehilfe und Portier angestellt war. Seit August 1895 treibe sich Grüter ohne Beschäftigung herum. Krank sei er nicht und wäre im Stande zu arbeiten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Grund der Vormundbestellung im Jahre 1882 war die Abwesenheit des Rekurrenten; während derselben sollten seine vermögensrechtlichen Interessen durch einen Vormund resp. sog. Abwesenheitspfleger besorgt werden; die Handlungsfähigkeit des Rekurrenten wurde dadurch nicht berührt; sobald derselbe zurückkehrte, mußte die Pflegschaft dahinsinken (Amtl. Slg. XVIII, S. 38). Nun ist Rekurrent zurückgekehrt; statt dagegen die (bloß als Abwesenheitspflegschaft bestehende) Vogtschaft aufhören zu lassen, ließ der Gemeinderat Werthenstein als Vogteibehörde dieselbe unter dem Titel der Vogtschaft wegen Verschwendung fortbestehen, und hielt dann der luzernische Regierungsrat dieselbe, allerdings in der mildern Form der Beistandschaft, aufrecht. Die genannten Behörden beschloßen also den Entzug und resp. die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Rekurrenten. Eine solche Schlußnahme nun hätten sie nur aus den gesetzlichen Gründen und unter Innehaltung des gesetzlichen Verfahrens fassen dürfen; sie mußten daher laut dem luzernischen Gesetz über die Vormundschaft die zu bevogtende Person womöglich persönlich vorberufen, ihre allfälligen Einwendungen anhören bezüglich der Person des zu wählenden Vormundes, nach den Wünschen der Anverwandten und des zu bevormundenden selbst sich erkundigen und darauf Rücksicht nehmen, zc. (s. insbes. §§ 8, 12, 14 leg. cit.). Dies Verfahren ist nun im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden; vielmehr sind die rekursbehafteten Behörden von der (nach dem Gesagten unrichtigen) Ansicht ausgegangen, daß ein Entmündigungsverfahren unndtig sei, und ohne ein solches die Abwesenheitsvor-

mundschaft einfach in eine die Handlungsfähigkeit beschränkende Beistandschaft umgewandelt werden könne. Dem Rekurrenten ist dergestalt das rechtliche Gehör entzogen bzw. ihm gegenüber eine Rechtsverweigerung begangen worden (Art. 4 B.-V.). Es ist daher die über ihn verhängte Beschränkung der Handlungsfähigkeit aufzuheben (hiesu s. auch Amtl. Slg. XVII, S. 229).

Auf die andere Frage sodann, ob Rekurrent aus einem gesetzlich zulässigen Grunde unter Beistandschaft gestellt, bzw. ein solcher nur vorgeschoben worden sei, braucht dermalen nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und die Erkenntnis des luzernischen Regierungsrates vom 6. Dezember 1895 demgemäß aufgehoben.

#### IV. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

##### Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

11. Urteil vom 16. Januar 1896 in Sachen Leber.

A. Jean Leber von Muri, Kantons Nargau, war mit Maria Etter von Steinen, Kantons Schwyz, verheiratet. Nachdem er 1881 seine Familie verlassen hatte, begab sich seine Frau mit den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern nach Steinen zu ihren Eltern zurück. Die Kinder blieben dann auch nach dem (1884 erfolgten) Tode der Mutter in Steinen bei den Großeltern. Dagegen bestellte die Heimatgemeinde Muri eine Vormundschaft über die Kinder und ernannte den Jakob Waltenspühl in Muri zum Vormund. Die Armenpflege Muri leistete den Großeltern Beiträge an die Erziehung und den Unterhalt der Kinder. In der Folge verlangte der Vormund genannter Kinder von Steinen,

daß es dieselben nach Muri verbringen lasse und zog die in Steinen deponierten Heimatscheine für die zwei jüngsten derselben — Jean und Dorothea — zurück. Andererseits verweigerte Steinen die Rückgabe der Kinder und stellte vielmehr seinerseits an Muri das Begehren, daß es die zurückgezogenen Heimatscheine retourniere und die Vormundschaft über die genannten Kinder an Steinen als deren Wohnsitz übertrage. Diesem Begehren wurde von Seiten Muris nicht entsprochen. Der Gemeinderat von Steinen forderte darauf den Onkel der Kinder Leber, Anton Etter, bei welchem die zwei jüngeren derselben wohnten, auf, für Beschaffung von deren Heimatscheinen zu sorgen, widrigenfalls deren Ausweisung erfolgen müsse und ihm Strafe angedroht werde. Als dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, verfügte der Gemeinderat Steinen unterm 19. Oktober 1895 die Ausweisung der Kinder Jean und Dorothea Leber und verfallte unterm 21. gleichen Monats den Anton Etter wegen Übertretung der kantonalen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt in eine Polizeibüße.

B. Unterm 20. November 1895 erklärte darauf Franz Blaser in Steinen „als Vormund der minderjährigen Kinder Leber“ den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit folgendem Begehren:

1. Der Gemeinderat Muri sei zu verhalten, die Vormundschaft über die Kinder Leber an den Gemeinderat von Steinen zu übertragen.

2. Derselbe sei zu verhalten, für die Kinder Jean und Dorothea Leber Heimatscheine auszustellen.

3. Der Ausweisungsbeschluß des Gemeinderates Steinen sei aufzuheben.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, daß Steinen der Wohnort der Kinder Leber sei und daher die Führung der Vormundschaft in Muri dem Bundesgesetze betreffend civilrechtliche Verhältnisse widerspreche. Die Weigerung der Ausstellung der Heimatscheine und die Ausweisung aus Steinen verletzten die Art. 43 und 45 B.-V. u. f. w.

C. Der Gemeinderat von Muri beantragt, es sei auf die Rekursbegehren 2 und 3 mangels Kompetenz und auf Begehren 1

mangels Legitimation nicht einzutreten, eventuell seien sämtliche Begehren abzuweisen und zu verfügen, daß der Gemeinderat Muri die Vormundschaft über die Kinder Leber bis zur gänzlichen Durchführung der Teilung des großväterlichen Nachlasses und Sicherstellung der Erbteile fortzuführen und dann an die dannzumaligen Wohnsitzgemeinden der Kinder abzugeben habe, unter Kostenfolge. Er führt u. a. im wesentlichen folgendes aus: Punkt 0 Begehren 2 und 3 sei nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrat kompetent. Zu Begehren 1 sei Franz Blaser gar nicht legitimiert, da er keine Behörde darstelle, insbesondere sei er gar nicht Vormund der Kinder Leber, sondern habe nur ein denselben zugewandtes Vermächtnis zu verwalten. Vormund der Kinder Leber sei überhaupt nur J. Waltenpühl in Muri; eine Abgabe der fraglichen Vormundschaft an Steinen habe nicht stattgefunden und sei schon auf Grund von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 unzulässig. Es werde auch auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 17. April 1895 i. S. Waltenpühl (A. Slg. XXI, S. 344) verwiesen, u. f. w.

D. Der Gemeinderat Steinen führt aus: Die Gemeindebehörde von Muri habe die Heimatscheine für Jean und Dorothea Leber an Steinen gesandt und letzteres daher den Ausweisungsbeschluß aufgehoben. Die Rekursbegehren seien daher gegenstandslos. Im übrigen sei Franz Blaser nicht Vormund der Kinder Leber, sondern bloß vom Waisenamt Steinen als Verwalter eines genannten Kindern zugewandten Vermächtnisses bestellt. Der Gemeinderat von Steinen verlange seinerseits jetzt gar nicht, daß die Vormundschaft über die Kinder Leber von Muri an ihn übertragen werde, u. f. w.

E. Der aargauische Regierungsrat führt aus: Die Gemeinderäte des Kantons Aargau seien angewiesen worden, die Übertragungen und Entgegennahmen von Vormundschaften direkt zu vollziehen und der Obervormundschaftsbehörde monatlich Rapport zu erstatten. In Streitfällen habe letztere eine gütliche Auseinandersetzung versucht und eventuell den Entscheid dem Richter überlassen. Ein Rekursrecht an die Oberbehörde sei für den Fall der Weigerung der Übertragung der Vormundschaft weder je behauptet noch zugelassen worden, existiere daher nicht. § 1 der kantonalen

Einführungsverordnung spreche sich darüber zwar nicht aus, sei aber analog auf Fälle der vorliegenden Art angewendet worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Gemeinde Muri hat sich geweigert, die Vormundschaft über die Kinder Veder an die Gemeinde Steinen zu übertragen; sie hat es ferner abgelehnt, für zwei der genannten Kinder, Johann und Dorothea, Heimatscheine auszustellen. Die Gemeinde Steinen ihrerseits hat die Ausweisung genannter zwei Kinder beschlossen. Gegen diese Schlussnahmen richtet sich der vorliegende Rekurs. Indes hat, während derselbe hier hängig war, die Gemeinde Muri fragliche Heimatscheine ausgestellt und Steinen das Ausweisungsdekret aufgehoben; mit Bezug auf diese zwei Punkte ist der Rekurs als gegenstandslos zu erklären und hat demnach das Bundesgericht, obwohl es in Sachen kompetent wäre, nicht einzutreten.

2. Es erübrigt also nur mehr die Frage der Übertragung der Vormundschaft. Mit Bezug auf diese Frage nun ist nach dem eigenen Anbringen der Rekurrentenschaft einzig ergangen ein Beschluß des Waisenamtes von Muri, wodurch eben die Übertragung der Vormundschaft verweigert wurde. Eine Oberbehörde wurde in Sachen gar nicht angerufen und hat auch nicht einen Entscheid gefällt; insbesondere hat der Regierungsrat des Kantons Aargau in Sachen nicht entschieden. Nun ist aber derselbe schon nach kantonalem Recht nicht nur Rekursbehörde in Vormundschaftsachen, sondern eigentliche Obervormundschaftsbehörde; er wäre daher nach kantonalem Rechte kompetent, in Sachen der vorliegenden Art zu entscheiden (siehe aargauische Verordnung betreffend Vormundschaftswesen). Das gleiche ist aber auch nach Bundesrecht anzunehmen. Vorerst bezeichnet Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse das Bundesgericht nur als letzte Instanz. Art. 36 cit. sodann überläßt es zwar den Kantonen, die für gewisse Vormundschaftsstreitigkeiten (in den untern Instanzen) kompetenten kantonalen Behörden zu bezeichnen oder das Bundesgericht als erste und letzte Instanz zu erklären. Dagegen wird eine solche Bezeichnung des Bundesgerichtes als einzige Instanz nur zulässig erklärt in den Fällen der Art. 14 und 15 gl. Ges.; es sind dies die Fälle, wo die heimatische Vormundschaftsbehörde bei der Wohnsitzbehörde die Bevormundung eines

ihrer Angehörigen oder Übertragung der Vormundschaft verlangt (siehe bundesrätliches Kreis Schreiben vom 20. November 1891 betreffend das Inkrafttreten des B.-Ges. betreffend civilrechtliche Verhältnisse, B.-Bl. 1891, V, S. 480); dagegen wird durch Art. 16 und 36 der Fall nicht betroffen, daß die Wohnsitzbehörde von der Heimatbehörde Abgabe der Vormundschaft begehrt; für diesen Fall wird nicht gesagt, daß das Bundesgericht zur einzigen Instanz erklärt werden könne. Dieser letztere Fall liegt aber hier vor. Zudem ist vorliegend gar nicht behauptet worden, daß der Kanton Aargau das Bundesgericht auch nur für die Streitigkeiten der Art. 14 und 15 als einzige Instanz bezeichnet habe; gegenteils hat der aargauische Regierungsrat angebracht, daß die aargauische Einführungsverordnung zum genannten Bundesgesetze, speziell § 1 derselben, sich über ein Rekursrecht bei Verweigerung der Übergabe einer Vormundschaft nicht ausspreche. Im weitern hat aber das Bundesgericht bei Rekursen gegen erstinstanzliche Entscheide in Vormundschaftsachen, insbesondere gegen Entscheide von Gemeindebehörden, schon wiederholt ausgesprochen, daß vor Anrufung des Bundesgerichtes der kantonale Instanzenzug erschöpft werden müsse (Amtl. Slg. XX, S. 32; Entscheid i. S. Heini-Wey vom 2. Oktober 1895, i. S. Maurer-Moser vom 18. Dezember 1895). Daran ist vorliegend umsomehr festzuhalten, als es sich um interkantonale Verhältnisse handelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf den Rekurs wird zur Zeit nicht eingetreten.